

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0026/2025	

# Einwohneranfrage

Herr G.

99817 Eisenach

<b>Betreff</b>
<b>Einwohneranfrage - Baumaßnahme Fischerstadt</b>

## I. Sachverhalt

Die SWG Eisenach mbH ist eine 100%ige Gesellschaft der Stadt Eisenach und baut im Bereich Fischerstadt / August-Bebel-Straße Wohnungen.

Für diesen Bereich existiert der B-Plan Nr. 10 „Kammgarnspinnerei“.

Die SWG Eisenach ist bei der Bebauung eigentlich von fast allen Vorgaben des B-Plans befreit:

- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,7;
- Überschreitung der festgesetzten nördlichen Baugrenze durch die Tiefgarage und der südlichen sowie westlichen Baulinien um 0,50 m bis 1,50 m durch das Bauwerk; Überschreitung der östlichen Baugrenze durch ein östliches Bausegment mit geänderter Firstrichtung;
- Änderung der Dachform für die nordöstlichen und nordwestlichen Gebäudeteile (für ein abgewalmtes Satteldach anstelle Satteldach);
- Änderung der Dachneigung für die Überdachung der erdgeschossigen, nördlichen Terrasse und des erdgeschossigen Laubenganges durch ein Pultdach (20°) und
- Änderung der Firstrichtung für ein einzelnes Gebäudeteil (östliches Bauwerk am „Stadtplatz“).

## II. Fragestellung

1. Der Stadtrat hat am 22.11.1996 die Änderung des o.g. B-Plans beschlossen. Diese Version ist aktuell auf der Internetseite der Stadt abrufbar. Ist das richtig?
2. Mit der Vorlagenr. 0284-StR/2015 / AZ: 61.1.18.B10\_2.Ä „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kammgarnspinnerei" der Stadt Eisenach (Aufstellungsbeschluss) sollte der Stadtrat den Weg für eine B-Planänderung frei machen.
  - 2.1. Was waren die den Stadtrat genannten Gründe, die eine B-Planänderung erforderlich machten und wie war das Abstimmungsergebnis im Stadtrat?
  - 2.2. Wer sollte die Kosten übernehmen?
  - 2.3. Wurde der B-Plan letztendlich geändert?

3. Ist es richtig, dass für den von der SWG Eisenach mbH bebauten Bereich im B-Plan zwingend eine zweigeschossige Bauweise vorgeschrieben ist und der Ausbau der darüber befindlichen Dachgeschosse als Staffelgeschosse gemäß „Punkt 7, Teil B“ der Satzung“ nicht zulässig ist. Steht das so im aktuellen B-Plan?

Herr G.

99817 Eisenach